

# GR\_GERICHTE SK2 2023 5 vom 18. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2 2023 5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_5)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2023 5 du 18 septembre 2023

IT: GR\_GERICHTE SK2 2023 5 del 18 settembre 2023

## Regeste

Gesuch um neue Beurteilung (Art. 368 StPO) | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

## Erwägungen

### E. 4

/ 8 1.3. Gegen die Abweisung des Gesuchs um neue Beurteilung gemäss Art. 368 Abs. 3 StPO ist eine strafrechtliche Beschwerde zulässig (Thomas Maurer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 16 zu Art. 368 StPO; Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 12 zu Art. 393 StPO mit Hinweis [in FN 167] auf die Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 S. 1085 ff., S. 1302). 2. Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei im vorliegenden Fall unbestritten, dass ihm die Vorladung trotz Nachforschungen über seinen Aufenthalt nicht habe zugestellt werden können. Damit sei naheliegend, dass er von der Hauptverhandlung keine Kenntnis gehabt habe – geschweige denn von einem entsprechenden Termin. Dies werde von der Vorinstanz auch nicht in Abrede gestellt. Vielmehr argumentiere sie, dass der Beschwerdeführer mit einer in der Zukunft stattfindenden Hauptverhandlung rechnen müssen, da er während dem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren mehrfach einvernommen und ihm mitgeteilt worden sei, dass er sich den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung halten müsse. Diese Anordnung habe er ausnahmslos befolgt. Er sei jedoch nicht in der Lage gewesen, der Verfahrensleitung eine neue Adresse mitzuteilen, da er nirgends einen neuen Wohnsitz begründet habe. Der Grund für die Abmeldung sei nicht etwa die Tatsache gewesen, dass gegen ihn Anklage erhoben worden sei – davon habe er nichts gewusst –, sondern, dass er zuvor seine Arbeitsstelle verloren und die Region Chur verlassen habe. Bei dieser Ausgangslage könne nicht von einem absichtlichen Fernbleiben von der Hauptverhandlung ausgegangen werden. 2.1. Vorladungen ergehen grundsätzlich schriftlich (Art. 201 Abs. 1 StPO; vgl. auch Art. 85 Abs. 1 StPO). Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei (Art. 85 Abs. 2 StPO; vgl. zur elektronischen Zustellung: Art. 86 StPO). Hat eine Partei persönlich zu einer Verhandlung zu erscheinen oder Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen, so wird ihr die Mitteilung direkt zugestellt. Dem Rechtsbeistand wird eine Kopie zugestellt (Art. 87 Abs. 4 StPO). In der Lehre wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass dem aussageverweigerungsberechtigten und weder mitwirkungs- noch wahrheitspflichtigen Beschuldigten bei der Ermittlung der Personalien (z.B. Name, Adresse) grundsätzlich eine Aussage- bzw. Mitwirkungspflicht zukommt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder gibt er etwa eine falsche Adresse

an, erlaubt dies den Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht, von den in den Art. 84 ff. StPO statuierten Zustellungsbestimmungen

## **E. 5**

/ 8 abzuweichen. Die gesetzlichen Zustellungsvorschriften sind von den Strafbehörden unabhängig vom Verhalten der beschuldigten Person einzuhalten (vgl. zum Ganzen BGer 6B\_70/2018 v. 06.12.2018 E. 1.3.3 mit zahlreichen Hinweisen). Es obliegt den Behörden zu beweisen, dass sie alle notwendigen Anstrengungen unternommen haben, um die Adresse der beschuldigten Person herauszufinden (BGer 6B\_652/2013 v. 26.11.2013 E. 1.4.2). Die Unmöglichkeit der Zustellung ist dann anzunehmen, wenn Zustellungsversuche gem. Art. 85 ff. StPO nicht erfolgen konnten bzw. ergebnislos blieben. Unmöglichkeit darf nicht von vornherein angenommen werden und fällt nur dann in Betracht, wenn der Adressat weder ange- troffen noch sonst wie ausfindig gemacht werden kann. Erwartet werden kann von der Behörde auch hier ein nach den zumutbaren Abklärungen anzusetzender zweiter Zustellungsversuch. Die Annahme von ausserordentlichen Umtrieben für die ordentliche Zustellung darf nicht leichthin vermutet werden (vgl. BGer 6B\_471/2022 v. 24.08.2022 E. 3; Sararard Arquint, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 5 zu Art. 88 StPO). Im konkreten Fall hat die Vorinstanz die Vorladung für die erste Hauptverhandlung vom 12. April 2022 an die damalige Wohn- bzw. Aufenthaltsadresse des Beschwerdeführers gesandt (RG act. A.III.1). In der Folge sei die Sendung an das Regionalgericht Surselva retourniert worden. Wie der Aktennotiz vom 21. April 2022 (RG act. A.III.2) entnommen werden kann, haben die daraufhin getätigten Abklärungen ergeben, dass sich der Beschwerdeführer ab 1. April 2022 an jener Wohnadresse nach unbekannt abgemeldet habe. Gleichentags wurde die Rechts- vertreterin des Beschwerdeführers über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt, wor- aufhin diese erklärt hat, sie werde versuchen, mit ihrem Mandanten telefonischen Kontakt aufzunehmen. Dies ist – wie aus der Haftnotiz vom 28. April 2022, welche der Aktennotiz beigelegt wurde, hervorgeht – nicht gelungen. Mutmasslich befinde sich der Beschwerdeführer bereits ausser Landes. Der Beschwerdeführer selbst führt in seiner Eingabe vom 23. Januar 2023 (KG act. A.1 S. 4 Ziff. 10) aus, er ha- be kurz vor jenem Zeitpunkt seine Arbeitsstelle verloren, die Region Chur verlas- sen und keinen neuen Wohnsitz begründet. Damit steht fest, dass das Regional- gericht Surselva unter den genannten Umständen eine gültige Zustelladresse auch dann nicht hätte ermitteln können, wenn sie noch weitere Nachforschungen angestellt hätte. Daher erübrigen sich weitere Ausführungen darüber, ob zusätzli- che Abklärungen geeignet und zumutbar gewesen wären. Es ist vielmehr von ei- nem unbekanntem Aufenthaltsort im Sinne von Art. 88 Abs. 1 lit. a StPO auszuge- hen.

## **E. 6**

/ 8 2.2. Kann eine Zustellung nicht erfolgen, weil der Aufenthaltsort des Adressaten bzw. der Adressatin nicht zu ermitteln, eine Zustellung unmöglich ist bzw. mit aus- sergewöhnlichen Umtrieben verbunden wäre, oder eine Person entgegen Art. 87 Abs. 2 StPO in der Schweiz kein Zustelldomizil bezeichnete, kann anstatt der Zu- stellung nach Art. 85 f. StPO eine Veröffentlichung in dem durch den Bund oder den Kanton bezeichneten Amtsblatt erfolgen (Art. 88 Abs. 1 StPO). Die Vorinstanz hat in Anwendung dieser Bestimmung die Vorladung zur Hauptverhandlung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Abwesenheitsverfahrens bei unentschuldigtem Nichterscheinen am 22. April 2022 im Kantonsamtsblatt veröffentlicht (RG act. A.III.3). Dennoch ist der

Beschwerdeführer zu der auf den 17. Mai 2022 angesetzten Hauptverhandlung nicht erschienen. Das Regionalgericht hat dann einen zweiten Verhandlungstermin angesetzt und den Beschwerdeführer wiederum mittels öffentlicher Publikation, datiert vom 19. Mai 2022, vorgeladen (RG act. A.III.5). Auch dieser Verhandlung sei der Beschwerdeführer ferngeblieben. Nach dem Gesagten wurden die Vorschriften von Art. 88 StPO eingehalten und die öffentliche Bekanntmachung erfolgte rechtmässig, was denn vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt wird. 2.3. Die rechtmässige öffentliche Bekanntmachung schafft die Fiktion der Zustellung, d.h. die unwiderlegbare Vermutung, dass der Inhalt der Mitteilung dem Adressaten zur Kenntnis gelangt ist. Die Einwendung, keine Kenntnis von der öffentlichen Bekanntmachung gehabt zu haben, bleibt dem Adressaten verschlossen (vgl. BGer 6B\_70/2018 v. 6.12.2018 E. 1.3.3; Arquint, a.a.O., N 8 zu Art. 88 StPO). Vorliegend ist nach dem Gesagten festzustellen, dass die Vorladungen infolge der Unmöglichkeit einer postalischen Zustellung im Sinne von Art. 88 Abs. 1 StPO als zugestellt galten. Damit erfolgte die Vorladung ordnungsgemäss und der Beschwerdeführer ist der Hauptverhandlung unentschuldig ferngeblieben (Art. 368 Abs. 3 StPO). Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer bereits vor der Vorinstanz anwaltlich vertreten war. Es wäre in erster Linie in seinem Interesse gelegen, sich bei seiner Rechtsvertreterin über den Stand des Verfahrens zu erkundigen. Eine Kontaktaufnahme wäre insofern einfach gewesen, weil deren Name und ihre Adressdaten sowohl auf der anwaltlichen Korrespondenz wie auch auf verschiedenen Dokumenten der Staatsanwaltschaft genannt sind. Zudem war die Rechtsvertreterin bei der Einvernahme des Beschwerdeführers durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 28. Oktober 2021 anwesend gewesen und ihm somit offensichtlich bekannt. Es wäre dem Beschwerdeführer damit ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, sich bei der Verteidigerin regelmässig zu melden.

## **E. 7**

/ 8 2.4. Der Beschwerdeführer führt schliesslich an, er habe erst durch das Schreiben des Staatssekretariats für Migration (SEM) den Hinweis auf das ergangene Strafurteil erhalten: Im Unterschied zur Vorinstanz sei das SEM ohne weiteres in der Lage gewesen, ihm Korrespondenz zukommen zu lassen. Diese Tatsache lasse den Schluss zu, dass die Nachforschungen der Vorinstanz über den Aufenthaltsort unzureichend gewesen seien (KG act. A.1 S. 6 Ziff. 13). Der Beschwerdeführer widerspricht damit seiner eigenen Aussage, wonach er im Frühling 2022 die Region Chur verlassen und keinen neuen Wohnsitz begründet habe (KG act. A.1 S. 4 Ziff. 10). Ausserdem ersuchte seine Rechtsvertreterin mit Schreiben vom 16. November 2022 (RG act. B.III.1) um Zustellung des Abwesenheitsurteils an ihren Mandanten, welcher "erst kürzlich" durch ein Schreiben des SEM Kenntnis vom besagten Urteil erhalten habe. Dass der Beschwerdeführer seit jenem Datum postalisch und auch telefonisch wieder erreichbar ist, lässt allerdings keinen Rückschluss zu, dass er dies bereits im Zeitpunkt der Zustellung der Vorladungen durch die Vorinstanz – ein halbes Jahr zuvor – gewesen ist. Insofern erweisen sich seine diesbezüglichen Ausführungen als unbehilflich. 2.5. Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass die Voraussetzungen für eine neue Beurteilung im Sinne von Art. 368 ff. StPO im vorliegenden Fall nicht erfüllt waren, zumal der Beschwerdeführer ordnungsgemäss vorgeladen worden war, der Hauptverhandlung aber dennoch unentschuldig fernblieb. Die Vorinstanz hat das entsprechende Gesuch zu Recht abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. 3. Infolge Unterliegens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). In

Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) wird dem Beschwerdeführer eine Gebühr in Höhe von CHF 1'000.00 auferlegt.

**E. 8**

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.